

der Disentiser Bevölkerung genugsam ihren vorwiegend freien Stand.

Das durch die Oberalp von der Landschaft Disentis geschiedene Ursern-Thal bildete seit jeher einen besonderen Bestandtheil der Herrschaft Disentis.

Dasselbe war, abgesehen von den Immunitätsrechten, welche das Kloster dort hatte, ursprünglich reichsunmittelbar; doch war die Reichsvogtei über dasselbe den Grafen von Rapperswyl und sodann, nachdem diese (1283) erloschen waren, von Kaiser Albrecht den Herzogen von Oesterreich (1299) verliehen,<sup>1)</sup> welche letztere ihrerseits vorerst die Edeln von Hospenthal und sodann (seit 1317) die von Moos aus Uri mit derselben belehnt zu haben scheinen, und zwar gehörte zu diesem Lehen auch die Veste Ursern nebst Liegenschaften.<sup>2)</sup>

Durch diese Namens des Reiches bestellten Vögte übten die Herzoge von Oesterreich vorab die hohe Judikatur aus<sup>3)</sup> und bezogen dafür eine Vogtsteuer, die jedoch nur 10 % Bil. eintrug; von den Bussen scheinen  $\frac{2}{3}$  dem Vogt und  $\frac{1}{3}$  der Herrschaft gehört zu haben.

Dass aber diese Vögte, als solche, auch sonstige landesherrliche Rechte für ihre Herrschaft in Anspruch nahmen, erhellt daraus, dass, als im Jahr 1333 der Abt von Disentis den Thalleuten von Ursern befahl, den Waldstätten den Gotthard-Pass zu versperren, dieselben erklärten, «mit

<sup>1)</sup> Tschudi, Chron. I. S. 224. Burkart, Urbar der Herrschaft Oesterreich v. 1309 (in der Zürcher Stadtbibliothek).

<sup>2)</sup> Tschudi, Chron., I. S. 282 und 353.

<sup>3)</sup> Burkart, östr. Urb. v. 1309 («und richt [nämlich die Herrschaft Oesterreich] voraus was da zu richten ist, was dem Mann an den Lib gat»).